

II- 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 01 21

Z. 6942-Pr.2/75

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1 .

24/AB

1976 -01- 21

zu 7/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zittmayer und Genossen vom 21. November 1975, Nr. 7/J, betreffend Mehrwertsteuerpauschalierung für nichtbuchführende Land- und Forstwirte, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Regelung im § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die im System der Allphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug an sich einen Fremdkörper darstellt, soll nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen erleichtern. Die Regelung macht eine steuerliche Erfassung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, auf die sie anwendbar ist, grundsätzlich entbehrlich und befreit sie sowohl von der Führung von Aufzeichnungen als auch von der Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen abgeben und Umsatzsteuerzahlungen entrichten zu müssen.

Die Höhe des festgesetzten Pauschalsteuersatzes von 6 % des Umsatzes entspricht im Durchschnitt der umsatzsteuerlichen Belastung der Vorleistungen an die Land- und Forstwirtschaft. Ohne Zweifel wird die Höhe der Belastung der Vorleistungen mit Umsatzsteuer von Kostensteigerungen beeinflusst, doch ist zu bedenken, daß der Pauschalsteuersatz vom Umsatz berechnet wird und daher automatisch eine höhere Entlastung dann eintritt, wenn im Zuge von Preisregulierungen höhere Erträge erzielt werden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände bin ich nach wie vor davon überzeugt, daß der festgesetzte Steuersatz von 6 % vom Umsatz im Durchschnitt der umsatzsteuerlichen Belastung der Land- und Forstwirtschaft entspricht und lehne daher ohne genaue Prüfung eine Erhöhung des Pauschalsteuersatzes auf 8 %

- 2 -

aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Ich erkläre mich jedoch bereit, die Frage der Angemessenheit des Pauschalsteuersatzes zur gegebenen Zeit überprüfen zu lassen und dabei allenfalls auch ein Gutachten des Institutes für Wirtschaftsforschung zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch Sache der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sein, die tatsächliche Belastung der Vorleistungen mit Umsatzsteuer durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und dabei auch auf die wesentlich unter 6 % vom Umsatz liegende Vorbelastung der forstwirtschaftlichen Betriebe Bedacht zu nehmen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, daß die Land- und Forstwirte, die von der Sonderregelung gemäß § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Gebrauch machen, auch von der Verpflichtung befreit sind, für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, eine Selbstverbrauchsteuer entrichten zu müssen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Unternehmer, deren Vorsteuerbeträge im mehrjährigen Durchschnitt höher sind als 6 % des Umsatzes, dem Finanzamt gegenüber erklären können, daß sie ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1972 versteuern wollen (§ 22 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972). Sie können dadurch sicherstellen, daß sie mit dem Finanzamt - so wie alle anderen Unternehmer - die tatsächlich angefallenen Vorsteuerbeträge verrechnen dürfen. Eine solche Erklärung würde allerdings für den Land- oder Forstwirt auch mit der Verpflichtung verbunden sein, für Zwecke der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu führen, Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

